

Zusammenfassung  
 Akte in Beschwerdesachen des Baron von Üxküll wider  
 den Strandwiekschen Hakenrichter von Rennenkampff wegen angeblich rechtswidriger Bei-  
 treibung von Kopfgeldern  
 1851-1853

3. Dezember 1851	<p>Baron Üxküll beschwert sich über die Handlungsweise des Hakenrichters G. von Rennenkampff zur Beitreibung von Kopfsteuern.</p> <p>In der Unterlegung an die Estländische Gouvernement-Regierung berichtet er folgendes:</p> <p>Da der Fischfang an den Meeresufern der Strandwieck, im Frühjahr des Jahres 1851 sehr schlecht war, gab der Baron den Bauern seiner Güter Alt und Neu-Werder, Padenam und Metzeboe eine Fristverlängerung zur Zahlung der Kopfsteuer bis zum Herbst des gleichen Jahres.</p> <p>Als Begründung führt er den schlechten Fischfang an, der einen Hauptgegenstand des Lebensunterhaltes seiner Bauern ausmacht.</p> <p>Diese Zahlungsfristverlängerung teilt er dem Strandwiekschen Hakenrichter G. von Rennenkampff mit. Ohne diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen sendet der Hakenrichter am 26. Mai eine Militär Exekution zur Beitreibung dieser Gelder auf die Güter.</p> <p>Dem Gesuch des Baron von Üxküll an den Civil-Gouverneur von Estland die Exekution aufzuheben, kommt der Hakenrichter erst nach, nachdem er auch die Straf gelder der Üxküllschen Bauern eingetrieben hat.</p> <p>Gegen dieses angeblich widerrechtliche Verfahren legt der Baron Beschwerde ein und fordert die Gouvernement-Regierung auf, den Hakenrichter seines Amtes zu entheben und die von den Bauern eingeforderten Straf gelder wieder auszuzahlen.</p>
24. Januar 1852	<p>Der Hakenrichter weist die Beschwerde mit der Begründung zurück, dass die genannten Güter dem Kläger nicht eigentümlich gehören. Der Kläger lebt auf dem Gut Gadebusch, das zu einem anderen, dem Hakenrichter nicht anvertrauten, Distrikt gehört.</p> <p>Von Rennenkampff bittet die Estländische Gouvernement-Regierung darum, den „muthwilligen Haderer mit seiner grundlosen und nichtigen Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen.“</p>
12. April 1852	<p>In seinem Bericht an die Gouvernement-Regierung erklärt von Rennenkampff folgendes:</p> <p>Bei der Hakenrichterlichen Amtübernahme des G. von Rennenkampff seines Vorgängers Otto Baron Üxküll im Juni 1850 stellt von Rennenkampff fest, dass sein Vorgänger „sich in Beitreibung der Kronsabgaben völlig unthätig“ erwiesen hatte.</p> <p>Daraufhin ergehen durch den neuen Hakenrichter mehrere Aufforderungen an die Güter die Rückstände zu begleichen. Da keine Zahlungen erfolgen, droht er bei der letzten Aufforderung am 16. Mai mit militärischer Exekution.</p> <p>Den, den Erben des Herrn Landrats Thure von Helwig gehörigen, Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzeboe wurden mehrere Soldaten geschickt, mit dem Auftrag die Getränk- und Kopfsteuer für frühere</p>

	<p>Zeiten sowie für die 1. Hälfte des laufenden Jahres einzuholen.</p> <p>Darauf erhielt der Hakenrichter am 28. Mai eine Erklärung des Baron von Üxküll, dass dieser den Bauern eine Zahlungsfristverlängerung bis zum Herbst eingeräumt hatte. Von einem fehlgeschlagenen Fischfang ist, nach Aussage des Hakenrichters, in dieser Erklärung keine Rede.</p>
28. Mai 1852	<p>Der Kläger Baron von Üxküll wird mit seiner Beschwerde zurückgewiesen. Da der Herr Hakenrichter erst nach vielfach wiederholten, erfolglosen Mahnungen, die Gelder zu entrichten mit der militärischen Exekution aufgewartet ist.</p>

No. 4793/ 1566; Producirt, den 11. December 1851

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allernädigster Herr!

Einer Erlauchten Kayserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung erlaube ich mir nachstehendes ehrerbietigstes zu unterlegen.

Im Frühjahr dieses Jahres war, wie es dieser Erlauchten Behörde bekannt ist, der Fischfang an den Meeresufern dieses Gouvernements ein sehr unergiebig, und war dieser an den Seeküsten meiner Güter ganz besonders fehlgeschlagen, während, derselbe einen Hauptgegenstand des Lebensunterhaltes der Bauerschaft meiner Güter bildet. – Da nun aus diesem Grunde und da die Bauern im Frühjahre überhaupt keinen Erwerb, dagegen aber um Laufe des Winters ihre etwanigen Vorräthe verzehrt haben, die Bauerschaft meiner Güter Alt und Neu-Werder, Padenam und Metzobo völlig außer Stande war, die Kopfsteuer, welche sie selbst zu zahlen verpflichtet ist, für die 1. Hälfte dieses Jahres in der gesetzlich vorgeschriebenen Termine zu bezahlen, sondern für diese Zahlung eine Frist bis nach der Erndte, das heißt bis zum Herbst dieses Jahres sich erbeten hatte, eine solche Fristverlängerung aber für dieselbe unerlässlich nothwendig war, wenn sie durch jenes unverschuldete Unglück nicht gänzlich an den Bettelstab gebracht werden sollte, indem durch den Verkauf von Vieh und anderen zum Betrieb der Landwirthschaft nothwendigen Gegenstände zur Deckung der Kopfsteuerzahlung ihnen die Möglichkeit genommen wäre ihre Felder zu bearbeiten, so unterließ ich nicht, hierüber dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter G. von Rennenkampff die Anzeige zu machen. Ohne diese meine Anzeige der gesetzlichen Berücksichtigung zu würdigen, sandte im Gegentheile der genannte Herr Hakenrichter bereits unter dem 26. May eine Militär Execution zur Beitreibung jener Restanz.

Diese widergesetzliche Maaßregel des Herrn Hakenrichters veranlaßte mich nun meine Bauerschaft gegen größeren Schaden und ihren möglichen gänzlichen Ruin zu bewahren, bey Seiner Excellenz dem Ehstländischen Herrn Civil Gouverneuren wegen Entfernung jener Militär Execution anzusuchen und für die meinige Bauerschaft obliegende Zahlung die Garantie zu übernehmen, worauf Seiner Excellenz dem Herrn Hakenrichter den Befehl ertheilte, sofort jene Execution zu heben, welchem der Herr Hakenrichter jedoch nicht früher die Erfüllung gab, als bis auch die Strafgeder für jene eingelegte Militär Execution bezahlt waren, welche die Bauerschaft noch außer den Verpflegungskosten für die Mannschaft zu tragen hatte, indem bey über dem von jedem Gute auch dem Polizeydiener Unterhalt und diesem, so wie der Executionsmannschaft Schießpferde verabfolgt werden mußten.

Dieses widergesetzliche Verfahren des Herrn Hakenrichters veranlaßt mich aber mich im Interesse meiner Bauerschaft wider denselben bey dieser Erlauchten Behörde Beschwerde zu

führen. Art. 33 Cep. 3 des Uslaw über die Abgaben im 5. Bande des Swods der Reichsgesetze s. Ausgabe 1842 verordnet:

„die Abgaben werden jährlich in zwey Terminen in den Kreisrentereyen eingezahlt und zwar für die 1. Hälfte vom Anfange des Januar bis zum 15. Maerz, für die 2. Hälfte vom October bis zum 1. Januar.“

Art. 488 cep 13 ebendasselbst sagt:

„Wenn jemand aus Abgabepflichtigen Ständen im Allgemeinen, beym Beginn des Termins für die neue Jahreshälfte, für die frühere in Schuld steht, eine solcher ist verpflichtet, unfehlbar um Laufe dieses neuen Termins sowohl die rückständige, als auch die laufende Abgabe einzuzahlen.

Am 15. Maerz war der Zahlungstermin, im October begann der Termin für die 2. Hälfte, und schon am 16. May wurde jede Militär Execution auf meine Güter verhängt, während ich das vorstehende Gesetz selbst eine Frist für die Bauern des nächsten Zahlungstermins, das heißt bis zum 1. Januar kommenden (?) Jahres gestattet. –

Art. 516 Cep. 13 Ebendasselbst verordnet:

„Wenn in den Ostseegouvernements sich die Bauern selbst einer Fahrlässigkeit hinsichtlich der von ihnen zu zahlenden Kronsabgaben schuldig machen sollten, so verhängen die Civilgouverneure dieser Gouvernements, falls die gewöhnliche Polizeymaßregeln unwirksam blieben, in solchen Fällen eine Militär Execution in derselben Grundlage wie solches, nach der Art. 515 in den Kronsdörfern der westlichen Gouvernements geschieht“

Art. 515 aber sagt:

„Wenn in den Kronsdörfern der Gouvernements etc. etc. bemerkt wird, daß die Wirksamkeit der örtlichen Obrigkeiten hinsichtlich der Beitreibung von Rückständen nicht den gehörigen Erfolg hat, so liegt dem Civil Gouverneur ob, nach Erforderniß der Umstände, in den Kreis, in welchem sich die Rückstände immer mehr häufen, einen Gouvernements-Beamten zu senden, ihn zu bevollmächtigen, daselbst hinsichtlich Beitreibung des Rückstandes, nach Grundlage der bestehenden Gesetzesvorschriften zu verfahren, demnächst ihm das erforderliche Militär Comando und das Recht zu ertheilen, nach eigener Überzeugung, hinsichtlich Beitreibung des Rückstandes zu verfahren.“

Der vorhergehende Artikel 514 aber spricht noch deutlicher, indem es daselbst heißt:

„Es ist dem Gouvernements-Chef gestattet, falls die gewöhnlichen polizeylichen Maaßregeln zur Beitreibung der Abgaben erfolglos bleiben sollten, nach Einvernehmen mit den Militär-Autoritäten, an allen Orten, wo sich ganz besonders Hartnäckigkeit in Restzahlung der Kronsabgaben erweist, militairische Execution in Anwendung zu bringen, Diese Maaßregeln ergreifen die Gouvernements-Chefs jedoch nur in den äußerst dringendsten Fällen, wenn bey den Bauern eine besondere Nachlässigkeit, hinsichtlich der Abgabenzahlung zur Kronscasse, bemerklich wird, und auch dann müssen sie in jedem Falle, der sie zu dieser Maaßregel nöthigt, gleichzeitig darüber dem Finanzminister berichten.“

In allen diesen Bestimmungen herrscht der Geist der Milde und Nachsicht, nur der hartnäckige, Böswillige soll mit Strenge durch Militair-Execution zur Pflicht angehalten werden, doch auch dieser nur in den äußerst dringendsten Fällen und wenn alle gewöhnlichen polizeylichen Maßregeln erfolglos geblieben sind.

Meine Bauern waren durch unverschuldetes Unglück außer Stande gesetzt ihre Zahlungen zu leisten, sie baten nur um eine Frist bis zum Herbst diesen Jahres, eine Frist die ihnen das vorallegiert Gesetz Art 498 selbst gestattet und davon Gesuch findet nicht die allergeringste Berücksichtigung, ohne, daß irgend eine gewöhnliche polizeyliche Maaßregel in Anwendung gebracht, ohne daß irgend eine Anordnung getroffen worden, sich von der durch Unglück erzeugte Unmöglichkeit der verlangten Zahlung zu überzeugen, ohne daß überhaupt

irgend eine Dringlichkeit vorhanden ist, wird von dem Herrn Hakenrichter eigenliebig sofort das Maximum der gesetzlich bestehenden Beitreibungsmittel, die Militair-Execution, wider dieselben verhängt und nur meine persönliche Garantie kann sie von dieser befreien, während sie zugleich alle Nachtheile derselben durch Zahlung von Strafgeldern tragen müssen, obgleich nach Art. 491 des 13. Cep. des Abgaben-Reglements die Bauern der Ostsee-Gouvernements von jeder Nachzahlung in Beziehung auf Abgabenrestanzen ausdrücklich befreit sind.

Derselbe Geist der Milde will jede Willkühr bey der Eintreibung der Restanzen von Seiten der Beamten streng bestraft wissen und verordnet daher Art. 521 ebendasselbst daß wenn der örtliche Polizeybeamte bey der Restanzenbeytreibung die dazu festgesetzten Regeln nur im geringsten verletzt oder eine Unregelmäßigkeit dabey zuläßt, derselbe von seinem Amte entfernt und dem Gerichte übergeben werden solle.

Demnach bitte ich in Unterthänigkeit:

Allernädigster Herr! Ew. Kayserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle den Herrn Landwieckschen Hakenrichter G. von Rennenkampff für sein gesetzwidriges und schonungsloses Verfahren bey Gelegenheit der Beytreibung der Kopfsteuerrestanz von der Bauerschaft meiner Güter Alt und Neu-Werder, Padenam und Metzobo in die gesetzliche Strafe zu ziehen, und denselben zugleich in die Rückzahlung der von ihm wiedergesetzlich eingehobenen Strafgeder zu condemnieren, Allernädigst geruhen.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Baron von Üxküll

Reval, den 3. December 1857. Selbst verfaßt.

III. 4793/ 1536; Mundirt, den 31. December 1852; No. 11048 Hakenrichter; No. 11049 Resolution.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage er den 11. December a. p. eingegangenen Beschwerde Supplik des Herrn Baron J. von Üxküll, wegen angeblich gesetzwidrigen Verfahrens des Landwieckschen Herrn Hakenrichter G. von Rennenkampff bei Gelegenheit der Betreibung einer Kopfsteuerrestanz von der Bauerschaft seiner Güter Alt und Neu-Werder, Padenam und Metzobo resolvirt: 1. unter Zufertigung dieser Beschwerde Supplikbeschwerde den Strandwiecksche Herr Hakenrichter zu beauftragen, sich auf dieselbe schleunigst hierselbst zu erklären.

2. von dieser Verfügung dem Herrn Beschwerdeführer die Eröffnung zu machen.

No. 352; Producirt, den 28. Januar 1852

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck gehorsamster Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich in Gemäßheit des am 31. December a. p. sub No. 11.048, mir ertheilten Befehls betreffend die Beschwerde des Herrn Baron J. von Üxküll wegen meines angeblich gesetzwidrigen Verfahrens bei Gelegenheit der Beitreibung einer Kopfsteuerrestanz von der Bauerschaft seiner Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzoboe, - die Ehre gehorsamst zu berichten, dass die wider mich erhobene Beschwerde des genannten Herrn Baron J. von Üxküll völlig grundlos ist, da demselben weder die Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzoboe eigenthümlich zugehören, noch derselbe sich in dem mir anvertrauten District aufhält, sondern nur im Land-Wieckschen Dis-

trichte und Kirchspiele St. Michaelis die Güter Keblao und Harrinoem besitzt und zufolge der von ihm mir gemachten Mittheilung im St. Petersburgschen Gouvernemenent auf dem Gute Gadebusch wohnhaft ist; weshalb ich bei Retradition der Beschwerdesupplik mir erlaube die Erlauchte Gouvernements-Regierung zu bitten, dass Hochdieselben huldreichst geruhen mögen den Herrn Baron J. von Üxküll als muthwilligen Haderer mit seiner grundlosen und nichtigen Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen,

G. von Rennenkampff

Enthaltend meine Erklärung auf die Beschwerde des Herrn Baron Üxküll wegen angeblich gesetzwidrigen Verfahrens bei Gelegenheit der Beitreibung einer Kopfsteuerrestanz von der Bauerschaft seiner Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzoboe.

Sastama, 24. Januar 1852. No. 76

352/ 105

Dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift der Beschwerdesupplik des Herrn Baron J. von Üxküll, aufzugeben, sich hinsichtlich der darin behaupteten Thatsachen unverzüglich hierselbst dawider zu erklären.

4. Februar

III. 352/ 105; Mundirt, den 21. Februar 1852; No. 1039

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrag des Berichts des Strandwiekschen Herrn Hakenrichters, d. d. 21. Januar a. c. No. 76, betreffend die wider ihn von dem Herrn Baron J. von Üxküll hierselbst erhobene Beschwerde wegen angeblich gesetzwidrigen Verfahrens bei Gelegenheit der Beitreibung einer Kopfsteuerrestanz von der Bauerschaft der Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzoboe, wobei der Herr Hakenrichter zugleich die ihm mitgetheilte Beschwerdesupplik retradirt,

resolvirt: Da weder der Bestand, daß nach der [...] die Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzoboe der freie [...] des Beschwerdeführers zu gehören, noch auch der, daß der Herr Beschwerdeführer sich nicht in dem Landkreis aufhält, sondern im St. Petersburgisches Gouvernemenent, auf dem Gute Gadebusch wohnhaft ist, bei Beurtheilung dieser Beschwerdesache von wegen einem [... ..], so ist dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter unter Zufertigung der Beschwerdesupplik des Herrn J. von Üxküll sub [...] aufgegeben, sich schriftlich der darin Behaupteten Thatsachen unverzüglich hierselbst direkt zu erklären.

No. 1549/ 534; Producirt, den 18. April 1852

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strand-Wieck. Bericht.

In Gemäßheit Befehls der Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 22. Februar a. c. sub No. 1032 wage ich auf die gegen mich von dem Herrn Baron J. von Üxküll erhobenen Beschwerde wegen angeblich gesetzwidrigen Verfahrens bei Gelegenheit der Beitreibung einer Kopfsteuerrestanz von der Bauerschaft der Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzoboe – mich gehorsamst zu erklären, wie solches auch bereits früher mittelst Berichts Seiner Excellenz dem Herrn Civil-Gouverneur von Ehstland unter dem 20. Juli a. p. sub No. 1011 in

Betreff eben derselben, bei Seiner Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements angebrachten Beschwerde geschehen – folgendermaßen

Als ich im Juny-Monat 1850 mein Hakenrichterliches Amt antrat und von meinem Amtsvorgänger dem Herrn Otto Baron Üxküll das Archiv empfangen hatte, ersah ich dass die Restanzen einzelner Güter des Districts bis auf die bedeutende Summe von 5000 Rubel Silber Münze angewachsen und weil die Ernten der verwichenen Jahre im Allgemeinen gut ausgefallen waren, so mußte ich annehmen, dass mein Vorgänger im Amte Herr Otto Baron Üxküll sich in Beitreibung der Kronsabgaben völlig unthätig bewiesen. In Folge der von Seiner Excellenz den Ehstländischen Herrn Civil-Gouverneur bald darauf erlassenen Befehle ergingen mittelst Circular-Schreiben am 16. Junius, 5. und 21. August, 28. September, 26. October, 22. November und 13. December 1850; sowie 27. Januar und 13. April 1851 an die respectiven Güter des hiesigen Districts vielfache Aufforderungen, ihre Abgaben-Rückstände unaufhältlich zu bezahlen, und trug ich zuletzt am 16. Mai diesen Jahres den säumigen Gütern auf, da meine früheren Aufforderungen keinen Erfolg gehabt, die hochangewachsenen Restanzen zum 23. desselben Monats unabweichlich zu berichtigen und die Rentequittung hierüber bei mir zu produciren, widrigenfalls ich zur militairischen Execution zu schreiten habe. Dessen ungeachtet erfolgte aber weder die Zahlung der Abgaben noch wurde mir die Quittung eingesandt; weshalb ich mich genöthigt sah in Grundlage des Publicatunes der Erlauchten Gouvernements-Regierung vom 20. Mai 1837 und der vom Herrn Civil-Gouverneur mir ertheilten, besondere Instruction d. d. 18. April a. p. sub No. 1725 wider die säumige Execution zu verhängen, durch welche Maßregel denn auch die Restanzen der Güter Hacick, Kl. Ruhde, Fesse, Gr. Lechtigall, Waist, Piwarotz, Atzal und der Pastorate Hannehl und Karusen in die Kronscasse eingezahlt wurden. Am 26. Mai, 19., 20. und 28. Junius a. p. erhielten die den Erben des Herrn Landraths Thure von Helwig zugehörigen Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzoboe in Allem 8 Mann Soldaten, indem sie die Getränk- und Kopfsteuer sowohl für frühere Zeit- als auch für die 1. Hälfte 1851 restiren. Bisher war weder von der Gutsverwaltung genannter Güter, noch von dem Herrn Jacob Baron Üxküll über die Ursache der entstehenden Restanzen mir irgendeine Nachricht zugekommen, da erhielt ich jetzt von letzterem das um Original hierbeifolgende Schreiben vom 28. Mai, in welchem derselbe mir darüber Erklärung macht, wie er den Gebieten von Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzoboe die Erlaubniss ertheilt habe, die Abgaben nicht früher als um Herbst zu entrichten, und dass er in Folge dessen meine wider jene Gebiete angewandte Execution-Maßregel tragen werden. Also ist von einem fehlgeschlagenen Fischfang in dieser Erklärung gar keine Rede, noch ein Grund zu solcher Erlaubniss angegeben.

Wenn nun der Herr Baron Üxküll in seiner Beschwerde vorgibt, dass diese Gebiete wegen des besonders fehlgeschlagenen Fischfangs außer Stande waren in dem gesetzlich vorgeschriebenen Termine zu bezahlen, so muss mir dagegen einzuwenden erlaubt sein, wie von genannten Gütern namentlich zwei, Padenam und Metzoboe, keine Strandgüter und nicht in der Nähe von der See gelegen sind, dass dessen Bauerschaften den Frühling zur Fischerei benutzen können. Dazu kommt noch, dass wie meine Erfahrung mich lehren, der Fischfang seit Jahren an den hiesigen Meeresufren unbeträchtlich geworden ist, die Bauern daher nicht wohl darauf rechnen durften, um die Kopfsteuer zu bezahlen bis zum 16. März pro 1. Hälfte des Jahres, während der Fischfang gewöhnlich erst im Anfang des April-Monats beginnt.

Zugleich habe ich zur Kenntniss der Erlauchten Behörde zu bringen, dass damals wo ich die Militair-Execution auf diese vier Güter eingelegt hatte, die Gemeinde-Ältesten bei ihrem öfteren Erscheinen bei mir entweder über die monatlich verausgabten Magazinschüsse Bericht zu erstatten oder verschiedene andere Befehle zu empfangen, dass sie sich auf mein Befragen über ihre Restanzen jedes mal dahin erklärten, dass Herr Jacob Üxküll ihnen Frist zur Zahlung bis Herbst gegeben. Nachdem Seine Excellenz der Herr Civil-Gouverneur mittelst des am 9. hier eingegangenen Befehls d. d. 6. Juli c. No. 4197, mir auftrag, die Executions-

Soldaten von mehrgedachten Gütern nunmehr zu entfernen, dafür die richtige Einzahlung der restirenden Abgaben eine sichere Bürgschaft geleistet worden, so geschah diese Entfernung schon am 11. Desselben Monats mit Einzahlung der den Soldaten gesetzlich zukommenden Diäten von allen vier Gütern. Was ferner in der Eingangs erwähnten Beschwerde des Herrn Jacob Baron Üxküll hinsichtlich eines gereichten Unterhalts für meinen Polizteydiener und der sowohl diesem als der Executionsmannschaft verabfolgten Schießpferde angeführt, ist allerdings in der Wahrheit begründet, doch habe ich zu erklären, dass solches Behufs Anordnung einer Militair-Execution unumgänglich nothwendig und mir auch gewiss durch gesetzliche Bestimmung verstattet war.

Schließlich wage ich bei Rücklegung der Beschwerdesupplik des Herrn J. Baron von Üxküll gehorsamst zu bitten, dass die erlauchte Gouvernements-Regierung hochgeneigtest geruhen mögen, mir über die in dieser Angelegenheit zu erwartende Resolution Eröffnung zu machen.

Enthaltend eine Erklärung nebst Rücksendung der Beschwerdesupplik des Herrn Barons J. von Uxküll.

G. von Rennenkampff

Sastama, 12. April 1852. No. 695

ad No. 3093 – 1851

Hochwohlgeborener Herr! Hochzuehrender Herr Hakenrichter!

Seit drei und dreißig Jahren bin ich Besitzer mehrerer Güter in Ebstland, ein Verkauf im Verlauf dieser Zeit habe ich keine executische Maßregel erlebt. Ew. Hochwohlgeboren war es vorbehalten, durch den das Wohl Ihrer Mitbrüder besprechenden Diensteifer, mich von einer solchen Maßregel in Kenntniß zu setzen. Aber muß ich Ew. Hochwohlgeboren mittheilen das ich den Alt- und Neu-Werderschen, Padenam- und Metzoboeschen Gebieten, die Erlaubniß ertheilt habe, die Abgaben im Herbst zu entrichten, die restirende Kopfsteuer für die zweite Hälfte des Jahres hatte ich bereits, vor der Executischen Maßregel, den Gutsverwaltungen angewiesen. – Da ich demnach auf meine Beantwortung die Kopfsteuerzahlung auf den Herbst verlegt habe, so werde ich auch bis dahin, die von Ew. Hochwohlgeboren für nothwendig befundene Maßregel tragen.

Mit Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Ew. Hochwohlgeboren ergebenster Diener Baron J. von Üxküll

Alt-Werder, den 28. Mai 1851

III. No. 1549/ 934

Den Herrn Supplikanten Kreismarschall Baron von Üxküll, mit seiner Beschwerde wider den Herrn Landwieckschen Hakenrichter, wegen dessen Verfahrens, bei Gelegenheit die Beitreibung der Kopfsteuer-Restanz von der Bauerschaft der Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam- und Metzoboe, ab- und zur Ruhe zu verweisen, da der Herr Hakenrichter, erst, nach vielfach wiederholten, erfolglosen Mahnungen, unterm 16. Mai 1851 die Güter [...] Terminen welche ihre Kronsabgaben pro 1850 restirten, mit militairischen Execution bedroht, auch erst nach erfolglosem Ablaufe des allendlich von ihm, zur Entrichtung dieser Abgaben festgestellten Termins, - ohne daß von Seiten der durch Herrn Supplikanten [...] Güter eine Entschuldigung wegen der Verzögerung beim Herrn Hakenrichter, oder ein Rechtsmittel seine Anordnung vom 16. May 1851 bei dieser Gouvernements-Regierung vorgestellt worden wäre. - Diese angedroht Execution in Ausführung gebracht habe, auch der Herr Hakenrichter

bei seinem Verfahren, nur die ihm von Seiten Seiner Excellenz des Herrn Ehstländischen Civil-Gouverneur, in Grundlage gesetzliche Androhung (?) zugekommen Restanzen nachgekommen ist, der Herr Supplikant dagegen ganz [...]terweise, den Bauern der genannten Gütern eine Zahlungsfrist zur Entrichtung ihrer Restanzen bis zum Herbste 1851 von [...] bewilliget hat.

28. Mai

2559/ 534; Mundirt, den 20. Juni, No. 4211 Baron Üxküll, No. 4212 Hakenrichter

2 [...] á 60	1.20
Resolution	2 [...]
[...]	-.20
[...] _____	2. -
	5.40

Mundirt, den 8. Juli, No. 317 Strandwiekschen Hakenrichter

[...]

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der Acten in Beschwerdesachen des Herrn Kreismaschalls Jacob Baron von Üxküll, wider den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff, wegen angeblicher [...] der Bauern der Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam- und Metzoboe, bei Beitreibung der Kopfsteuer, resolvirt:

In seinem am 11. December p. übergebenen Beschwerde führet Herr Kläger Baron von Üxküll an: durch das Fehlschlagen des Fischfanges im Frühjahr des vergangenen Jahres sei die Bauerschaft der Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam- und Metzoboe, völlig außer Stande gewesen, die Kopfsteuer für die erste Hälfte dieses Jahres in gesetzlich vorgeschriebenen Termine zu bezahlen, und haben sich daher für diese Zahlung eine Frißt bis zum Herbste dieses Jahres sich erbeten. Hierüber haben Herr Kläger dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter G. von Rennenkampff die Anzeige gemacht. Denselben aber ohne diese meine Anzeige der gesetzlichen Berücksichtigung zu würdigen, bereits am dem 26. May p. eine Militär Execution zur Beitreibung dieser Restanz zugesandt, und dieselben, auf welchen Herr Kläger die Garantie für die den Bauern obliegende Zahlung übernommen, nicht früher zu heben, als bis auch die Strafgeder für die Execution bezahlt worden, welche die Bauerschaft außer den Verpflegungskosten und die Schießpferde für die Mannschaft und dem Polizeydiener tragen müssen. Als dieses Verfahren des Herrn Hakenrichters den Art. 33 Cep. 3 und die act. 488, 491, 514, 515, 516, 521 cep 13 des Uslaws über die Abgaben im 5. Bande des Swods der Reichsgesetze zuwider laufe, so bitte Herr Kläger den Herrn Hakenrichter von Rennenkampff für sein gesetzwidriges Verfahren bei Gelegenheit der Beitreibung der Kopfsteuerrestanz von der Bauerschaft der Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam- und Metzoboe in die gesetzliche Strafe zu ziehen und denselben zugleich in die Rückzahlung der von ihm widergesetzlich eingeholten Strafgeder zu condemniren.

Mittelst Berichts vom 12. April c. hat der Strandwiekschen Herr Hakenrichter auf diese Beschwerde [... ..]: Als er im Juny 1850 sein Amt angetreten, sei die Restanz einzelner Güter des Districts auf die bedeutende Summe von 5000 Rubel Silber Münze angewachsen, obgleich die Ernten der verwichenen Jahre im Allgemeinen gut ausgefallen gewesen. In Folge der von Herrn Civil-Gouverneur ergangenen Befehle hier mittelst Circular-Schreiben am 16. Juni, 5. und 21. August, 28. September, 26. October, 22. November und 13. December 1850; sowie 27. Januar und 13. April 1851 an die respectiven Güter Aufforderungen ergangen, ihre Abgaben-Rückstände zu bezahlen, da habe der Herr Hakenrichter zuletzt am 16. Mai 1851 den säumi-

gen Gütern aufgetragen, die hochangewachsenen Restanzen zum 23. desselben Monats unabweichlich [...] militairischen Execution zu berichtigen zu schreiten habe. Aber dessen ungeachtet die Zahlung nicht erfolgt, da habe der Herr Hakenrichter in Grundlage des Regierungs-Publicats vom 20. Mai 1837 in der besonderen Instruction des Civil-Gouverneurs vom 18. April p. wider die Säumige Execoution verhängt, durch welche Maßregel in der Mehrzahl derselben die Restanzen getilgt worden seien. Am 26. Mai, 19., 20. und 28. Juni hatten die Güter Alt- und Neu-Werder, Padenam und Metzoboe in Allem 8 Mann Soldaten erhalten, indem sie die Getränk- und Kopfsteuer sowohl für frühere Zeit- als auch für die erste Hälfte 1851 restiren. Bis dahin sei weder von der Gutsverwaltung genannter Güter, noch von dem Herrn Jacob Baron Üxküll über die Ursache der entstehenden Restanzen dem Hakenrichter eine Nachricht zugekommen, da habe er von letzterem das im Original beifolgende Schreiben vom 28. Mai p. erhalten, in welchem derselbe dem Hakenrichter darüber Erklärung macht, das er den Gebieten der genannten Güter die Erlaubniß ertheilt habe, die Abgaben nicht früher als im Herbst zu entrichten, und dass er in Folge dessen die Folge der angewandten Execution [...] werde. Von fehlgeschlagenen Fischfang sei in dieser Erklärung nicht die Rede und wider diesen, jetzt angeführten Grund der Erhebung der Bauerschaft genannten Güter überhaupt aufzusuchen, daß zwei derselben, nemlich Padenam und Metzoboe, gar nicht Strandgüter und in der Nähe der See belegen seien. Dazu komme, dass der Fischfang seit Jahren an der dortigen Meeresküste unbeträchtlich geworden sei, die Bauern daher nicht darauf rechnen durften, um die Kopfsteuer bis 16. März zu bezahlen, während der Fischfang gewöhnlich erst im Anfang April beginne.

Die Gemeinde-Ältesten der genannten Güter [...] ihre Restanzen sich jedes mal dahin erklärt, daß der Herr Baron von Üxküll ihnen Frist zur Zahlung bis Herbst gegeben haben. Nachdem der Herr Gouverneur mittelst des am 9. eingegangenen Befehls vom 6. Juli p. aufgetragen, die Executions-Soldaten von mehrgedachten Gütern zu entfernen, da für die Zahlung der restirenden Abgaben sichere Bürgschaft geleistet worden, so sei diese Entfernung schon am 11. desselben Monats mit Einzahlung der den Soldaten gesetzlich zukommenden Diäten von allen vier Gütern [...].

Was ferner in der Beschwerde des Klägers hinsichtlich des gereichten Unterhalts des Polizteydieners und der sowohl diesem als der Executionsmannschaft verabfolgten Schießpferde angeführt, sei allerdings in der Wahrheit begründet, dass solches Behufs Anordnung einer Militair-Execution unumgänglich nothwendig und vom Hakenrichter verstattet war.

Da solchem nach der Strandwieksche Herr Hakenrichter von Rennenkampff erst nach vielfach wiederholten, erfolglosen Mahnungen unterm 16. Mai p. die Güter seines Bezirkes welche ihm Kronsabgaben für die 1. Hälfte 1851 und frühere Termine restirten, mit militairischer Execution bedroht, auch erst nach erfolglosem Ablaufe des allendlich vom ihm zur Entrichtung dieser Restantion auf den 26. Mai p. festgesetzten Termin ohne daß von Seiten der durch das Herr Beschwerdeführer [...] Güter eine Entschuldigung wegen der Verzögerung beim Hakenrichter oder ein Rechtsmittel wider dessen Anordnung vom 26. Mai p. bei der Gouvernements-Regierung vorgestellt worden wäre. - Die Angedrohte Execution in Ausführung gebracht hat, auf den Herrn Hakenrichter die seinem Verfahren [...] der ihn von Seiten des Ebstländischen Civil-Gouverneurs in Grundlage gesetzlicher Anordnung zu geben und Insruccion nachkommen ist, Herr Beschwerdeführer dagegen ganz [...]terweise den Bauern der genannten Güter eine Zahlungsfrist zur Entrichtung ihrer Kopfsteuer bis zum Herbste 1851 von sich aus bewilligt hat, so ist Herr Kreismarschall Baron von Üxküll mit seiner Beschwerde wider den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff abzuweisen und hiervon sowohl demselben als dem genannten Herrn Hakenrichter die Eröffnung zu machen.

An den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter Ew. Hochwohlgeboren wurde beauftragt, beifolgendes Couvert sub No. 4211 den Herrn Kreismarschall Jacob Baron von Üxküll gegen

einen Positionsschein zu insinuieren und von demselben an Stempelgebühr und Kanzelleigebühren 5 Rubel 40 Copeken einzuheben und solches Geld nebst Positionsschein anher einzusenden.

2. Abtheilung, 5. Tisch. Benachrichtigung an den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter, den 22. September 1852. No. 88

Das Geld an den Secretair Friese zu zahlen und vom Geldempfang dem Herrn Hakenrichter in Kenntniß zu setzen.

No. 764/ 35; Producirt, den 5. September 1852

An die Erlauchte Kaiserlichen Ebstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich in Gemäßheit des am 11. Juli c. No. 5317, mir ertheilten Befehls bei welchem das da der Herr Kreismarschall Jacob Baron Üxküll gerichtete Couvert sub No. 4211, zur Insinuation eingefordert worden, die Ehre beiliegend die an Stempelpapier und Kanzleigebühren eingehobenen fünf Rubel vierzig Kopeken Silber Münze zu übersenden, bei der gehorsamsten Anzeige daß der Positionsschein über den Empfang des Couverts sub No. 4211, da der Herr Baron Üxküll sich gegenwärtig im Auslande befindet, bei dem Herrn Bevollmächtigten desselben, bis jetzt zu, hier noch nicht eingegangen ist.

G. von Rennenkampff

Nebst 5 Rubel 40 Copeken Stempelpapier und Kanzleigebühren.

Sastama, 28. August 1859. No. 1902

Producirt, den 3. Januar 1853; No. 37/2

An die Erlauchte Kaiserlichen Ebstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Stranwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich zufolge des am 11. Juli c. sub No. 5317 mir ertheilten Befehls, bei welchem das Couvert sub No. 4211 zur Insinuation an den Herrn Kreismarschall Jacob Baron von Üxküll eingesandt worden, die Ehre gehorsamst zu berichten, dass nachdem ich bei meinem an den Herrn Kreismarschall Jakob Baron Üxküll gerichteten Schreiben unterm 4. August c. No. 1528, demselben das erwähnte Couvert sub No. 4211, mit dem Ersuchen übersandt hatte, über die Insinuation dieses Couvert einen Positionsschein und an Stempelpapier und Kanzleigebühren 5 Rubel 40 Copeken Silber mir zuzustellen, so berichtete die Werdersche Gutspolizei unterm 12. August anher, dass das Couvert der Ebstländischen Gouvernements-Regierung No. 4211 am 6. desselben Monats dort eingegangen sei und bezahlte gleichzeitig die 5. Rubel 40 Copeken Stempelpapier und Kanzleigebühren, welches Geld ich der Erlauchten Gouvernements-Regierung beim Berichte vom 28. August a. c. sub No. 1902, einsandte.

Da nun ungeachtet deshalb an die Gutspolizei von Werder von hier aus vielfach ergangener Aufforderung der Positionsschein über die Insinuation des Couverts sub No. 4211, da der Herr Jacob Baron von Üxküll sich im Auslande befindet, von dem Herrn Bevollmächtigten desselben bis jetzt zu hier nicht eingegangen ist, welcher letztere gegenwärtig sich in Moskau aufhalten soll. So habe ich die Ehre der Erlauchten Gouvernements-Regierung den obgedachten Bericht der Werderschen Gutspolizei vom 12. August c. sub No. 14, hierbei gehorsamst zu übersenden.

G. von Rennenkampff

Nebst dem Bericht der Werderschen Gutspolizei vom 12. August c. sub No. 14, über den Eingang des Couvert sub No. 4211, der Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung.

Sastama, 29. December 1852. No. 3108

Diese Sache ist abgemacht. [...]; ad actus. Diese Acten enthalten neunzehn neue Blätter.

No. 11

Eingegangen, am 13. August 1852

An Seine Hochwohlgeboren den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter G. von Rennenkampff.

Von der unterzeichneten Gutsverwaltung wird hiermit pflichtschuldigst bescheinigt: daß das von Ew. Hochwohlgeboren übersandte Couvert der Ehstländischen Gouvernements-Regierung sub No. 4211 hier am 6. August diesen Jahres eingegangen ist. -

Anbei erfolgt der Betrag für Stempelpapier und Kanzleigebühren in Summe von 5 Rubel 40 Copeken Silber Münze.

Alt-Werder, 12. August 1852. J. von [...], Namens der Gutsverwaltung